



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 28, Nummer 17, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 30. November 2018

Woche 48



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 50,15 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,75 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Beschlüsse des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung Seite 1
- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Seite 2

Gemeinde Schenkendöbern

- Bekanntmachung zur Aktualisierung der Geobasisdaten der Gemarkung Krayne Seite 2
- Bekanntmachungsanordnung der Jagdgenossenschaft Reicherskreuz Seite 3

Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

- Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht Seite 3
- Bekanntmachung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zur Bauabgabestatistik 2018 Seite 3
- Hinweis für meldepflichtige Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit unter 18 Jahren Seite 3

I. Stadt Guben

Beschlüsse des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung

Der Hauptausschuss hat in seiner 39. Sitzung am 8. Oktober 2018 folgende Beschlüsse gefasst

HA 056/2018

Antrag der Volkssolidarität Begegnungszentrum Guben auf entgeltfreie Nutzung der Alten Färberei

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung beschließt, für die Schulung der Ehrenamtlichen der Volkssolidarität die Alte Färberei am 5. November 2018 in der Zeit vom 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr entgeltfrei zu Nutzung an die Volkssolidarität zu übergeben.

HA 060/2018

Übernahme des kommunalen Eigenanteils im Rahmen der Richtlinie medienfit_sek I

Der Hauptausschuss beschließt die Berechtigung des Bürger-

meisters zur Beantragung von Mitteln aus der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Unterstützung des Modellvorhabens „medienfit_sek I“ im Rahmen der Implementation des Basiscurriculums Medienbildung an weiterführenden Schulen im Land Brandenburg (RL medienfit_sekI)“.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer 41. Sitzung am 10. Oktober 2018 folgende Beschlüsse gefasst

SVV 082/2018

Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss UVOSE

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beruft Herrn Ralf Spitzbarth als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss Umwelt, Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Euromodellstadt.

SVV 079/2018

Aufhebung Einstellungsstopp

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben beschließt zur unbefristeten Besetzung der Stelle Sachbearbeiter/in Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Bürgermeister in Vollzeit

1. die Aufhebung des Einstellungsstopps;
2. die zeitgleiche Ausschreibung der zu besetzenden Stelle im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Guben, auf der Homepage der Stadt Guben und bei der Agentur für Arbeit.

SVV 077/2018

Übernahme des kommunalen Eigenanteils im Rahmen des KInvFG II aus dem Ausgleichsfonds gemäß § 16 BbgFAG

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Berechtigung des Bürgermeisters zur Beantragung von Mitteln aus dem Ausgleichsfonds gemäß § 16 Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) zur Deckung des Eigenanteils der gemäß Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes II (KInvFG II) geförderten Maßnahmen.

Anbei die bereits feststehenden Einzelmaßnahmen:

- Schallschutzmaßnahme Corona-Schröter-Schule Grundschule
- Anbau Fahrstuhl Europaschule
- Dach Friedensschule Grundschule
- Hortumbau Friedensschule.

SVV 066/2018/1

Grundsatzbeschluss Ausbau Betonstraße Alt-Deulowitz

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Ausbau der Betonstraße Alt-Deulowitz zwischen der Cottbuser Straße und dem Ortseingang Deulowitz.

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Lokalen Arbeitsgruppe (LAG) Spree-Neiße-Land im Rahmen der LEADER-Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) für den Ausbau der Betonstraße Alt-Deulowitz Fördermittel zu beantragen und die Maßnahme umzusetzen.

Vor der Umsetzung der Maßnahme ist der Stadtverordnetenversammlung die Entwurfsplanung zur Beschlussfassung vorzulegen.

SVV 067/2018/1

Grundsatzbeschluss Aufwertung Neißeterrassen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufwertung der

Ausstattung der Neißeterrassen für den Wasser- und Radwandertourismus.

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Lokalen Arbeitsgruppe (LAG) Spree-Neiße-Land im Rahmen der LEADER-Förderung aus dem Europäischen Fonds für ländliche Entwicklung (ELER) für die Aufwertung der Neißeterrassen Fördermittel zu beantragen und die Maßnahme umzusetzen.

Vor der Umsetzung der Maßnahme ist der Stadtverordnetenversammlung die Entwurfsplanung zur Beschlussfassung vorzulegen.

SVV 068/2018

INTERREG V A, Verbesserung der grenzüberschreitenden Verkehrssituation der Eurostadt Guben-Gubin, Teilprojekt Bahnhofstraße - Ausführungsplanung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Ausbau der Bahnhofstraße auf Grundlage der Ausführungsplanung und beauftragt die Verwaltung mit der weiterführenden Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme.

SVV 078/2018

Beschluss über den Entwurf und die Auslegung der Entwicklungssatzung „Baumschulenweg“, Ortsbereich Groß Breesen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Entwurf der Entwicklungssatzung „Baumschulenweg“, Ortsbereich Groß Breesen wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der Entwicklungssatzung „Baumschulenweg“, Ortsbereich Groß Breesen wird entsprechend § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt und die Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 BauGB beteiligt.

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

3. Dezember 2018 17:00 Uhr

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!

II. Gemeinde Schenkendöbern

Landkreis Spree-Neiße
FB Kataster und Vermessung
Vom-Stein-Straße 30
03050 Cottbus
Tel. 0355 4991-2100

Öffentliche Bekanntmachung

In der **Gemeinde Schenkendöbern, Gemarkung Krayne, Flur 2** wurden die Bestandsdaten (Liegenschaftskarte und Liegenschaftsbuch) aktualisiert, die geometrische Lagegenauigkeit der Liegenschaftskarte verbessert und die Nutzungsarten, Klassifizierungen und Lagebezeichnungen aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster

und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen.

Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

*gez. Schöne
Fachbereichsleiter*

Verfügung

Die vorstehende Änderung der Satzung der

"Jagdgenossenschaft Reicherskreuz"

wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Forst (Lausitz), den 14.09.2018


Harald Altekrüger
Landrat



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die am 27.02.2018 beschlossene Änderung der Satzung der
Jagdgenossenschaft **Reicherskreuz**

im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde/ des Amtes/ der Stadt:

Schenkendöbern

Nr. 17/2018 vom 30.11.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Reicherskreuz, 16.11.18
(Ort, Datum)

Jagdvorstand:


(Jagdvorsteher)


(1. Beisitzer)


(2. Beisitzer)

III. Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

Bekanntmachung

Über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr“

Die Meldebehörden übermitteln gemäß § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr für die Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die betroffene Person ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen hat. Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Stadt Guben, Service Center

Hinweis für meldepflichtige Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit unter 18 Jahren

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr“

Nach §55 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift



Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Reicherskreuz

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Mitglieder des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Reicherskreuz hat am 27.02.2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 9 Abs. 2

Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist eine nichtöffentliche Veranstaltung.

§ 11 Abs. 2

Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person, welche Jagdgenosse ist.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die betroffene Person ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen hat. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Stadt Guben, Service Center

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Bauabgangsstatistik 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümer*

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post). Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit. Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur **Bauabgangsstatistik** nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Organigramm Stadt Guben

